

Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den Kommunalen Landesverbänden zum Zusammenwirken von Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen

Präambel

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Schleswig-Holstein wurde für das Schuljahr 2015/ 2016 ein **Moratorium** für die Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung und / oder sonderpädagogischem Förderbedarf beim Schulbesuch vereinbart. Die Landesregierung sagte zu, mit der Einführung der Schulischen Assistenz an Grundschulen die ihr im Kernbereich pädagogischer Arbeit obliegenden Aufgaben in dieser Schulart zu erfüllen.

Auch nach Einführung der Schulischen Assistenz an den Grundschulen werden Leistungen zur Schulbegleitung im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen nach SGB VIII und SGB XII außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule weiter bewilligt.

Alle Beteiligten haben sich dazu bekannt, dass an der inklusiven Schule neben den Aufgaben des Landes im pädagogischen Kernbereich und den Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe eine dritte gemischte Aufgaben- und Zuständigkeitssphäre von Schule und Eingliederungshilfe existiert.

Dabei bestehen die Aufgaben des Landes im pädagogischen Kernbereich insbesondere in der Arbeit der Lehrkräfte bzw. der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, soweit diese im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz in eigenständiger pädagogischer Verantwortung vermitteln und dabei teilweise auch von der Schulischen Assistenz unterstützt werden.

Der Jugend- und Sozialhilfeträger ist bei der Gewährung von Unterstützungsleistungen im nichtpädagogischen Bereich allein verantwortlich.

Die an Schulen installierten Unterstützungssysteme im gemischten Zuständigkeitsbereich - im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben auch die Schulische Assistenz an Grundschulen, die Schulsozialarbeit (gemäß § 6 Abs. 6 SchulG), der Schulpsychologische Dienst (§ 132 SchulG) sowie die Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach § 35a SGB VIII und 53 SGB XII - sollen nicht zu einer weiteren Abgrenzung (im Einzelfall) führen, anzustreben ist vielmehr eine Optimierung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen von Schule, Jugend- und Sozialhilfe.

Ziel muss es sein, innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern an der Schule in einer **Verantwortungsgemeinschaft** zu gewährleisten, in deren Mittelpunkt der Unterstützungsbedarf und die Teilhabechancen von allen Kindern stehen.

Handlungsleitend für die effektive Unterstützung und Teilhabe ist der **Kooperationsgedanke**, dem die Sozialleistungsträger ebenso wie die Schulen verpflichtet sind. Dies basiert auf **Vertrauen** und bedingt **Wertschätzung** zwischen Schule sowie Jugend- und Sozialhilfeträgern (und setzt eine gemeinsame Grundhaltung aller Beteiligten insbesondere im Hinblick auf die Inklusion voraus).

Handlungsempfehlungen

Ziel der Handlungsempfehlungen ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit (drohenden) Behinderungen **aus einer Hand**. Schule, Schulträger, Träger der Schulischen Assistenz und die Träger der Jugend- und Sozialhilfe bekennen sich dabei zu ihrer gemeinsamen Verantwortung, in ihrem Bereich die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Die Handlungsempfehlungen dienen dem effektiven Zusammenwirken aller Unterstützungssysteme, die am Ort Schule wirken. Sie sind nicht abschließend und lassen - wie beispielsweise in den kreisfreien Städten bereits praktiziert - sowohl abweichende Regelungen vor Ort als auch Anpassungen und Weiterentwicklungen bestehender Rahmenbedingungen und vorhandener Kooperationsstrukturen zu.

Ziel der Kooperation vor Ort sind die Kontinuität und die Qualität bei der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung. Die Unterstützung soll so gestaltet werden, dass sie situations- und bedarfsgerecht während des Schulbesuchs wirkt.

- Für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern wird in jedem Kreis eine federführende Stelle als Ansprechpartner bestimmt; sie koordiniert die Zusammenarbeit der Beteiligten im Verfahren. Diese Stelle soll Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern umfassend einbeziehen und für die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sorgen.
- Die örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe sind verantwortlich für Bedarfserhebung und -feststellung sowie für deren Erfüllung nach ihren Leistungsgesetzen **unter Berücksichtigung der Bedarfe, die Aufgaben innerhalb des rechtlich nicht trennscharf abgrenzbaren Bereiches von Schule und Leistungsträgern berühren**. Sie streben dabei landesweit einheitliche Grundsätze an. Die Schule ist verantwortlich, die ihr im Kernbereich pädagogischer Arbeit obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

- Leistungsträger und Schulen sollen notwendige gutachterliche Prozesse bestmöglich aufeinander abstimmen. Doppelbegutachtungen sind zu vermeiden. Stellungnahmen behandelnder Ärzte und sonstiger Leistungserbringer, z.B. Therapeuten, Logopäden etc., sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Zur Vorbereitung von Entscheidungen sollen wechselseitig auch die Bearbeiter in der Jugend- und Sozialhilfe sowie die Schulleitung bzw. die Klassenlehrkraft, die Sorgeberechtigten und ggf. sonstige Leistungserbringer (z.B. bisherige Schulbegleiter) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
Anzustreben ist ein zwischen Schule und Leistungsträger unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern abgestimmter und den Grundsätzen des Rehabilitationsrechts entsprechender Teilhabe- oder Förderplan.
- Für die Entscheidung über die notwendige Unterstützung ist die systemische Unterstützung durch die Schulische Assistenz einzubeziehen. Zwischen den Sozialleistungsträgern und den Trägern der Schulassistenz und der Schule ist Einvernehmen über das Vorgehen herzustellen, um ein abgestimmtes fachlich orientiertes Unterstützungssetting zu gewährleisten.
- Die Koordination der Tätigkeit der Schulbegleitung und der Schulassistenz vor Ort erfolgt durch die fachlich Verantwortlichen (Träger der Schulbegleitung und der Schulassistenz) zusammenarbeitsorientiert und im Benehmen mit der Schulleitung bzw. den Lehrkräften.

Soweit und solange diese gemeinsam verantworteten Prozesse vor Ort nicht verabredet sind, soll in streitigen Fällen über den Umfang von Leistungen für Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch Schulbegleitung mindestens vor einer Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruch) eine Abstimmung über die notwendige Unterstützung im rechtlich nicht trennscharf zwischen Schule und Eingliederungshilfe abzugrenzenden Verantwortungsbereich vorgenommen werden (Clearing/Task Force). Ziel des Clearings ist, eine effektive Unterstützung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller vorhandenen Ressourcen einschließlich der Unterstützung durch die Sonderpädagogik und die Schulische Assistenz zu gewährleisten. Ziel ist, die Hilfe aus einer Hand zu gewähren und zu vermeiden, dass Abgrenzung bei der Erledigung der Aufgaben zwischen den Helfern und aufwändige Vorgehensweisen bei Unterstützung dazu führen, dass die Hilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ineffektiv ist.

Am Clearingverfahren sind neben dem Träger der Sozial- und Jugendhilfe und den Schulverantwortlichen vor Ort auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule und – auf Wunsch des örtlichen Trägers der Sozial- oder Jugendhilfe – eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums zu beteiligen. Aufgabe der Vertreterinnen oder Vertreter der Ministerien ist die Förderung einer gütlichen Einigung. Die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und ihre Eltern sind auf geeignete Weise unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Kiel, den 15. Dezember 2016



Anette Langner
Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung



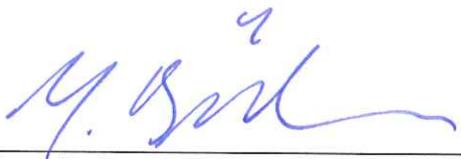
Dirk Loßack
Staatssekretär im Ministerium für Schule und Berufsbildung



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein



Dr. Sönke Schulz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen
Landkreistages



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen
Gemeindetags